

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

Durchsuchen eines Facebook-Accounts

Die **Kleine Anfrage 2651** vom 19. Oktober 2012 hat folgenden Wortlaut:

Im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen einen Beamten der Thüringer Polizei aus Saalfeld wurde laut Medienberichten auch das gesamte persönliche Benutzerkonto des Beschuldigten im sozialen Netzwerk Facebook untersucht (siehe Spiegel - online, 15. Oktober 2012).

Davon betroffen war offenbar auch jener Bereich, der der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Anders als dienstliche E-Mails, die ebenfalls untersucht worden, betreffen die Daten eines Facebook-Benutzerkontos ("Accounts") oft auch die engere Privatsphäre, vielleicht sogar die Intimsphäre der jeweiligen Person. Diese Bereiche sind aus gutem Grund in besonderem Maße geschützt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welchem Weg erlangte die ermittelnde Behörde Zugriff auf den Facebook-Account des beschuldigten Polizeibeamten und darin gespeicherter und nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Informationen?
2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurde die Auswertung des Facebook-Accounts und darin gespeicherter und nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Informationen angeordnet und wie wurde dies sowohl rechtlich als auch sachlich begründet?
3. Gab es einen richterlichen Beschluss, der eine Durchsuchung des Facebook-Accounts und darin gespeicherter und nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Informationen angeordnet oder genehmigt hat? Wenn ja, durch welches Gericht und wann wurde dieser Beschluss gefasst?
4. Wann wurde der Verdächtige von der Untersuchung seines Facebook-Accounts und über die Kenntnisnahme und Verwertung darin gespeicherter und nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Informationen in Kenntnis gesetzt?
5. a) Wurde der Facebook-Account beschlagnahmt oder blieb er während der Ermittlungen ständig in der Verfügungsgewalt des Verdächtigen?
b) Falls der Facebook-Account in der Verfügungsgewalt des Berechtigten verblieb, fand eine weitere Inhaltsüberwachung auch nicht öffentlich zugänglicher Bereiche statt?
6. Wenn Frage 5 b) mit Ja beantwortet wird:
 - a) Auf Grund welcher Rechtsgrundlage fand eine weitere Inhaltsüberwachung auch nicht öffentlich zugänglicher Bereiche statt und wie wurde dies sowohl rechtlich als auch sachlich begründet?
 - b) Gab es einen richterlichen Beschluss, der eine weitere Inhaltsüberwachung auch nicht öffentlich zugänglicher Bereiche stattgegeben hat, wenn ja, durch welches Gericht und wann wurde dieser Beschluss gefasst?

7. Wenn das Benutzerkonto beschlagnahmt wurde, wie lange hatte der beschuldigte Polizeibeamte keinen Zugriff darauf?
8. Wie viele Personen hatten im Laufe der Ermittlungen Zugriff auf die Daten des Facebook-Accounts und darin gespeicherter und nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Informationen?
9. Sind im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens auch Benutzerkonten von anderen Personen oder bei anderen sozialen Netzwerken untersucht worden?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Dezember 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die ermittelnden Behörden erlangten keinen Zugriff auf den laufenden Facebook-Account des beschuldigten Polizeibeamten. Nach den derzeit vorliegenden Informationen wurden keinerlei Verbindungen zum Internet aufgebaut, sondern lediglich auf Informationen zugegriffen, die im Speicher der bei dem Polizeibeamten sichergestellten Smartphones abgelegt waren, worunter sich auch Facebook-Kontakte befanden. Nach Sicherstellung am 17. Januar 2012 wurden die Smartphones am folgenden Tag in den sogenannten "Flugmodus" geschaltet. Dabei wird jegliche Online-Verbindung zum Internet abgeschnitten. Eine Online-Datenübertragung konnte dann nicht mehr stattfinden.

Zu 2.:

Die Auswertung der auf den sichergestellten Smartphones vorhandenen Daten erfolgte auf der Rechtsgrundlage der allgemeinen Durchsuchungs-, Sicherstellungs- bzw. Beschlagnahmenvorschriften nach den §§ 94 ff., 102 ff., 110 Strafprozessordnung (StPO).

Zu 3.:

Durch Beschluss des Amtsgerichts Meiningen vom 19. Dezember 2011 wurde die Durchsuchung u. a. der Person des Beschuldigten sowie ihm gehörender Sachen und zwar u. a. nach Computern, Computertechnik und Speichermedien sowie die Sicherstellung bzw. Beschlagnahme der vorgefundenen Gegenstände angeordnet.

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Der Beschuldigte musste seit der Sicherstellung seiner Smartphones am 17. Januar 2012 wissen, dass darauf gespeicherte Daten im Hinblick auf ihre Beweisrelevanz für das Ermittlungsverfahren gesichtet werden.

Zu 5. a):

Der Facebook-Account wurde nicht beschlagnahmt. Sichergestellt wurde das Smartphone des Beschuldigten, auf dem sich auch Daten zu Facebook-Kontakten befanden. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte nicht auch ohne den Besitz der Smartphones auf seinen laufenden Facebook-Account zugreifen konnte.

Zu 5. b):

Es fand keine weitere Inhaltsüberwachung im Sinne einer Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation nicht öffentlich zugänglicher Bereiche statt. Es wurden lediglich auf den Smartphones gespeicherte Daten ausgelesen. Rechtsgrundlage dafür war § 110 StPO, wonach in Durchführung der Durchsuchung eine Sichtung der auf den sichergestellten Speichermedien vorläufig sichergestellten Daten zulässig ist.

Zu 6.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 5 verwiesen.

Zu 7.:

Das laufende Benutzerkonto wurde nicht beschlagnahmt. Die am 17. Januar 2012 sichergestellten Smartphones wurden am 2. Februar 2012 an den Beschuldigten ausgehändigt. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte nicht auch ohne den Besitz der Smartphones auf seinen laufenden Facebook-Account zugreifen konnte.

Zu 8.:

Auf den laufenden Facebook-Account des Beschuldigten wurde seitens der Strafverfolgungsbehörden nicht zugegriffen.

Zu 9.:

nein

Dr. Poppenhäger
Minister